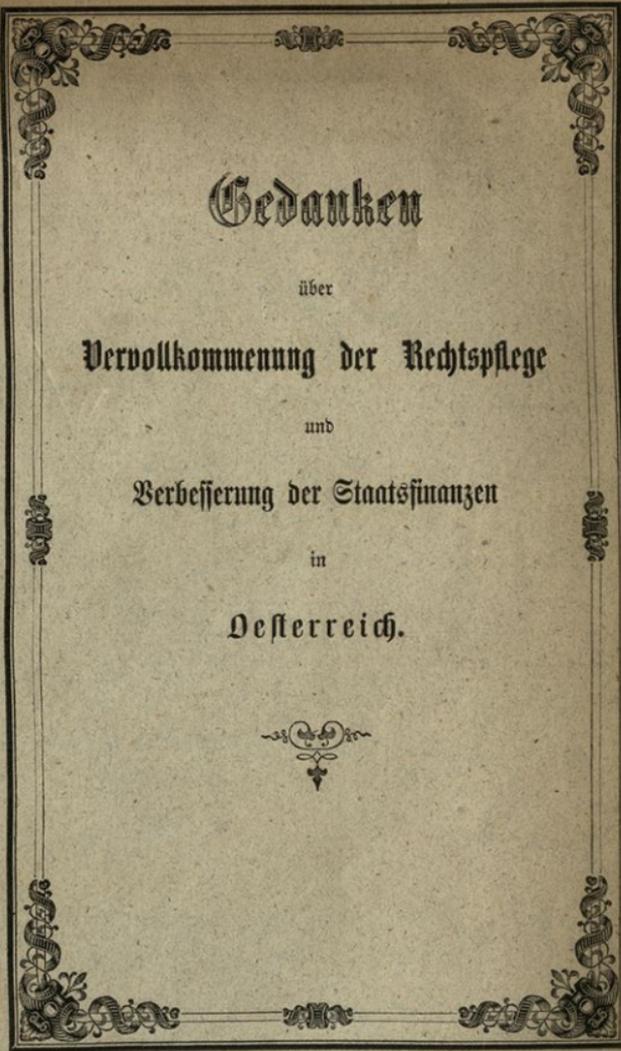


VI.
U 24501.
e/2

U. e. 2 31



Gedanken

über

Vervollkommenung der Rechtspflege

und

Verbesserung der Staatsfinanzen

in

Oesterreich.



24501. VI. U. c. 2.

Gedanken

über

Vervollkommenung der Rechtspflege

und

Verbesserung der Staatsfinanzen

in

Oesterreich.



Von

Georg Levitschnig.

Laibach 1862.

Gedruckt bei Josef Blasnik.

Vorrede.

Das Stämpelgesetz ist geeignet, auf die Rechtspflege einen wohlthätigen oder nachtheiligen Einfluß auszuüben. So war das Stämpelgesetz vom 5. Oktober 1802 ungemein günstig für die Förderung der Rechtspflege; das Stämpelgesetz vom 27. Jänner 1840 aber ungünstig, und die Rechtspflege leidet noch unter den nachtheiligen Wirkungen dieses Gesetzes.

Es ist der Zweck dieser Schrift darzulegen, worin diese Nachtheile bestehen, und die Mittel in Anregung zu bringen, durch welche nicht nur diesen Mängeln abgeholfen, sondern zugleich den Staatsfinanzen ein hoffentlich nach Millionen sich messender Zuwachs in den Einnahmen eröffnet würde.

K im Februar 1862.

Der Verfasser.

1. Von dem Rechtszustande.



Das Rechtsleben im Staate unterliegt ähnlich vielen Veränderungen wie das physische Leben der Staatsbürger. Nach den mannigfaltigen Veränderungen des Rechtszustandes im Verlaufe unter Lebenden erfolgt die letzte Aenderung durch den Tod. Beiläufig in einem Jahrhunderte stirbt eine Menschengeneration ab, und es folgt derselben im Besitze der Güter der Erde ein neues Geschlecht.

Indem die Güter zur menschlichen Erhaltung, und zur Erreichung der höheren Zwecke der Menschheit erforderlich sind, und nicht nur vermöge des Selbsterhaltungstriebes, sondern auch nach den Anforderungen des Verstandes angestrebt werden; dabei aber in Einzelnen das Begehren inwohnt, Alles zu besitzen: so ist zur Hintanhaltung eines fortwährenden Krieges Aller gegen Alle, nothwendig, daß im Staate durch die Rechtsgesetzgebung die Freiheit des Einzelnen in bestimmten Gränzen erhalten werde, daß Rechtsgesetze gegeben sind, nach welchen unter Lebenden die Güter wirksam erworben, und an Andere übertragen werden, und daß die Rechtsordnung bestimmt ist, nach welcher bei dem Absterben eines Geschlechtes das nachkommende Geschlecht in den Besitz der Güter der Erde zu folgen hat.

2. Von der Urkunde als Beweismittel des Rechtes.

Damit aber das Recht des Einzelnen im Staate ungehindert ausgeübt werden kann, muß es von den neben ihm lebenden Menschen wahr-

genommen und geachtet, und im Falle eines Streites von dem Gerichtshofe anerkannt werden.

Zu diesem Zwecke sind im Zweifel Beweise des Rechtes nothwendig. Das wichtigste Beweismittel ist die Urkunde.

Die Urkunde ist das dauerhafteste Rechtsdenkmal, sie überdauert mehrere Geschlechter, und ist daher im Vergleiche zu den Zeugenaussagen oder den Eiden sowohl für den Besitzer des Rechtes, welcher dieses auch für seine Nachfolger schützen will, als auch für den Staat, dessen Zweck es ist den Aufbau der rechtlichen Ordnung von Geschlecht zu Geschlecht zu erhalten und zu pflegen, von höherem Werthe.

Zu dem sind die Züge der Schrift genau und unverrückbar, während die Zeugenaussage den nachtheiligen Zufällen mangelhafter oder unrichtiger Auffassung, der Gedächtnißschwäche, oder den Zerrüttungen des Gedächtnisses durch Alter oder Krankheiten unterliegt.

Solchen Bedenken ist auch das Beweismittel des Eides unterworfen.

Und dann ist die Urkunde unzugänglich den Künsten der Verführung und den Lockungen der Habsucht, und daher auch in dieser Richtung vor dem Zeugnisse und vor dem Eide das vorzüglichere Beweismittel.

Bevor endlich nach der Gerichtsordnung das Zeugniß oder der Eid für den entscheidenden Gerichtshof maßgebend sind, müssen sie protokolliert und so urkundlich gemacht werden, wodurch zuletzt alle Beweismittel in die Form der Urkunde übergehen.

Entfernen wir in der Idee aus dem Staate alle Denkmale des Rechtszustandes; stellen wir uns vor, daß alle Uebergaben, Käufe, Tausche unbeweglicher Güter nur durch mündliche Verabredungen geschehen, die Rechtsurtheile nur mündlich geschöpft, die Vergleiche von den öffentlichen Aemtern nicht urkundlich aufgezeichnet, und die Zuerkennungen der Verlässe von den Gerichtshöfen mündlich gesprochen würden. Was würde aus einem solchen Verfahren folgen? An die Stelle des Eigenthums von Grund und Boden würde ein factischer, unzähligen Gefahren ausgesetzter Besitz treten; und das vor Gericht gesprochene Recht würde keine dauerhafte Garantie seines Vollzuges haben.

Neben dem Rechtsgesetze und den Gerichtshöfen sind daher die urkundlichen Denkmale des Rechtszustandes die dritte Größe in der Grundlage der rechtlichen Ordnung im Staate; und es muß folgerichtig, je geläuterter die Rechtsgesetze, je weiser die Besitzer der Gerichtshöfe, und je vollkommener und ausgebreiteter die Rechtsdenkmale sind, der Rechtszustand der Staatsbürger desto glücklicher sein.

3. Von der Wichtigkeit der schriftlichen Urkunde im österreichischen Rechte.

Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch erkennt diese hohe Wichtigkeit der Urkunde in der Rechtspflege an, indem es bei den wichtigsten Rechten, namentlich bei dem Eigenthume von Grund und Boden, die urkundliche Aufzeichnung des Rechtsgeschäftes als Bedingung zur Erwerbung des Rechtes aufstellt.

Das Gesetzbuch bestimmt nämlich:

„Zur Uebertragung des Eigenthumes unbeweglicher Sachen muß das „Erwerbungs-geschäft in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher eingetragen „werden“ . . . (§. 431).

„Hat der Eigenthümer eben dieselbe unbewegliche Sache zwei ver- „schiedenen Personen überlassen; so fällt sie derjenigen zu, welche früher „die Einverleibung angesucht hat.“ (§. 440).

„Zur weiteren Uebertragung mittelst Vertrages ist es bei Bauern- „gütern genug, wenn der Uebergeber und Uebernehmer, oder auch nur der „Uebergeber allein, vor der Grundobrigkeit erscheint*), und die Einver- „leibung des Erwerbungs-geschäftes in das öffentliche Buch bewirkt“ (§. 433).

„Wenn aber der Uebergeber nicht persönlich erscheint, und in allen, „städtische oder landtäfliche Güter betreffenden Fällen, muß über das „Erwerbungs-geschäft eine schriftliche Urkunde aufgesetzt, und sowohl von „den Vertrag schließenden Theilen, als von zwei glaubwürdigen Männern „als Zeugen gefertiget werden“ (§. 434).

„Wenn das Eigenthum unbeweglicher Sachen zu Folge eines rechts- „kräftigen Urtheiles, gerichtlichen Theilungs-Instrumentes, oder einer gericht- „lichen Ueberantwortung einer Erbschaft übertragen werden soll; so ist „ebenfalls die Einverleibung dieser Urkunden erforderlich“ (§. 436).

„Eben so ist es, um das Eigenthum einer vermachten unbeweglichen „Sache zu erwerben, nicht genug, daß die Anordnung des Erblassers „überhaupt den öffentlichen Büchern einverleibt worden sei. Wer eine „Forderung dieser Art hat, muß bei der Behörde noch die besondere Ein- „verleibung des Vermächtnisses auswirken“ (§. 437).

*) Nachdem durch das Gesetz vom 7. September 1848 das Verhältniß zwischen Untertanen und Grundobrigkeiten aufgehoben wurde, hat die Uebergabe auch bei Bauergütern durch eine schriftliche Urkunde nach der Bestimmung des folgenden §. 434 zu geschehen.

„Das Eigenthum der unbeweglichen Sachen . . . wird nur durch die Löschung aus den öffentlichen Büchern aufgehoben“ (§. 444).

„Nach den . . . über die Erwerbungs- und Erlösungsart des Eigenthumsrechtes unbeweglicher Sachen gegebenen Vorschriften hat man sich auch bei den übrigen, auf unbewegliche Sachen sich beziehenden, dinglichen Rechten zu verhalten“ (§. 445).

In Ansehung anderer wichtigen Rechtsgeschäfte bestimmt ferner das Gesetzbuch:

„Zwischen Ehegatten“ (folglich auch zwischen Brautpersonen dafern die Abschließung der Ehe zwischen ihnen erfolgt *) „kann ein Erbvertrag, wodurch der künftige Nachlaß oder ein Theil desselben versprochen, und das Versprechen angenommen wird, geschlossen werden (§. 602).

„Zur Gültigkeit eines solchen Vertrages ist jedoch nothwendig, daß er schriftlich mit allen Erfordernissen eines schriftlichen Testamentes errichtet werde“ (§. 1249).

Indem der Erbvertrag ein gewöhnlicher Bestandtheil der Ehepakte ist, so ist daher die schriftliche Form der Ehepakte regelmäßig als die gesetzliche anzusehen.

„Gesellschaftsverträge, welche sich nur auf das gegenwärtige oder nur auf das zukünftige Vermögen beziehen, sind ungültig, wenn das von dem einen und dem anderen Theile eingebrachte Gut nicht ordentlich beschrieben und verzeichnet worden ist“ (§. 1178).

„Der Zahler ist in allen Fällen berechtigt, von dem Befriedigten eine Quittung, nämlich ein schriftliches Zeugniß der erfüllten Verbindlichkeit, zu verlangen“ (§. 1426).

Da demnach der ganze Veränderungsprozeß im Eigenthume von Grund und Boden im Staatsgebiete, so weit das allg. bürgerl. Gesetzbuch Wirksamkeit hat, dann bei allen Veränderungen in den übrigen dinglichen Rechten auf unbewegliche Sachen in der Form der Urkunde vor sich gehen muß, und auch bei Veränderungen im Zustande mehrerer anderer Rechte die Urkundenform gesetzlich vorgeschrieben ist, so ergibt sich, daß von der österreichischen Justizgesetzgebung die schriftliche Urkunde als eine Grundlage der rechtlichen Ordnung erkannt wird.

Und da bei der, durch die Urkunden bewirkten erhöhten Sicherheit des Rechtszustandes, im bürgerlichen Verkehre urkundliche Beweismittel auch in Fällen angestrebt werden, in welchen die schriftliche Form der

*) Hofdekret vom 25. Juni 1817 Nr. 1340 Just. Ges. S.

— 9 —

Geschäfte durch das Gesetz nicht gefordert wird, so hat das Urkundenwesen, einerseits durch die Sorgfalt der Staatsgewalt, und andererseits durch die freie Strebbarkeit der Staatsbürger, einen so hohen Grad der Ausbreitung erreicht, daß die Urkunde der gewöhnliche Begleiter des Rechtes geworden ist.

4. Die Institute der Urkundenpflege.

Aus der Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Urkunde in der Rechtspflege, folgt die Nothwendigkeit, daß von der Regierung gewisse Organe eingesetzt sein müssen, welche berufen sind, die Veränderungen im Rechtszustande urkundlich aufzuzeichnen, die Urkunden zu verwahren, und von denselben Ausfertigungen zu ertheilen.

Diese Organe sind: die Gerichte und die Notariate. Die Gerichte haben zunächst die Bestimmung, bei entstehenden Streiten über die Rechte, Vergleiche zu stiften; oder über streitige Rechte durch Urtheil zu entscheiden; oder endlich durch Todfälle verlassene Güter, nach dem Gesetze den überlebenden Geschlechtern zu überantworten. Erst in zweiter Linie ist dann die Aufgabe der Gerichte, über alles Recht, welches durch Vergleich, Urtheil, oder Verlassenschaft festgesetzt wird, Urkunden zu errichten.

Die Notariate errichten aber die Urkunden über die von den Staatsbürgern selbstständig geschlossenen Rechtsgeschäfte, als: Uebergabsurkunden, Kaufverträge, Ehepakte, Schuldscheine u. s. w., und es ist ihre Aufgabe zunächst nur die Urkundenpflege.

Wir sehen hier ab, von dem durch das Gesetz über den ursprünglichen Beruf erweiterten Wirkungskreise der Notariate.

5. Rückblick auf die ältere Urkundenpflege.

Bis zum Jahre 1848 waren die Geschäfte der Gerichte und Notariate von den Dominien und Bezirksgerichten vereinigt ausgeübt. Die Dominien und Bezirksgerichte führten neben den gerichtlichen Archiven eigene ungestämpelte Urkundenbücher über die Notariatsgeschäfte, in welche die Originalurkunden (bis auf eine durch das Stämpelgesetz vom Jahre 1840 bewirkte Beschränkung) eingetragen wurden, und aus welchen die ersten Ausfertigungen auf Stämpelpapier von Amtswegen, weitere Ausfertigungen aber auf Verlangen der Interessenten ertheilt wurden.

Die Vereinigung der judiciellen und notariellen Rechtspflege hat sich als sehr zweckmäßig erwiesen, und die Zeit ihres Bestandes wird in Ansehung der Sorgfalt für das Urkundenwesen in Oesterreich als die glücklichste anerkannt.

Nach der Aufhebung des Unterthansverhältnisses durch das Gesetz vom 7. September 1848, und nach der Einstellung der öffentlichen Verwaltung von Seite der Domänen, hat aber die kaiserliche Regierung, die Urkundenpflege unausgesetzt in Augen haltend, für dieselbe ein anderes Institut geschaffen, und das Notariat eingeführt.

So sind aus den Domänen, welche die Gerichtsbarkeit und die notarielle Urkundenpflege vereinigt ausübten, die neuen Bezirksgerichte und die Notariate mit getrenntem Wirkungskreise hervorgegangen.

6. Von dem Organismus der Gerichte.

Vor Allem ist bei der äußeren Organisirung der Gerichte und Notariate erwünscht, daß ihnen nicht zu weite Bezirke zugewiesen sind, und den Parteien im Verkehre mit denselben, nicht zu große Beschwerden und Kosten verursacht werden. Bei den bestehenden Gerichten wurde diese Rücksicht mit aller Sorgfalt beobachtet, und die Organisirung der Gerichte entspricht ganz den allgemeinen Wünschen.

Wir haben daher nur in Ansehung der innern Organisation der Gerichte, so weit sie als Organe der Urkundenpflege erscheinen, anzudeuten, daß nach dem von uns weiter darzulegenden Plane, in den Expedientämtern der Gerichte eine mehrere Thätigkeit, zur entsprechenden Ertheilung der an die Parteien ergehenden Ausfertigungen aus den ämtlichen Akten, und eine umfangreichere Evidenzhaltung der für die Ausfertigungen bestimmten Stempel, erforderlich sein wird; welche Erfordernisse auf den, jedem Gerichte gebührenden Stand des Kanzleipersonales von Einfluß sind.

7. Von der Organisirung des Notariatsinstitutes.

Die Notariate müssen, damit sie ihrer Bestimmung entsprechen, an den Standorten der Gerichte bestellt sein, und ihre Zahl muß der Zahl der Gerichte gleich sein.

Dieser Gedanke ist auch in dem kaiserlichen Patente vom 21. Mai 1855, Nr. 94, womit die neue Notariatsordnung eingeführt wurde, aus-

gesprochen. Allein derzeit ist die Organisation des Notariates noch nicht vollständig, die kleineren Bezirke haben noch keine eigenen Notariate; und dieses ist ein Nachtheil für die Urkundenpflege.

Das Auskunftsmittel der Zuweisung der Bevölkerung kleinerer Gerichtsbezirke an Notariate eines anderen Bezirkes hat sich nicht als entsprechend bewährt, weil die Notariate, welche einen großen Theil der Materialien für die zu verfassenden Urkunden aus den Archiven der Gerichte schöpfen, bei großer Entfernung durch den erschwerten Verkehr mit den betreffenden Gerichten in den Arbeiten gehemmt, und die Parteien durch wiederholte weite Wege, und durch große Versäumnisse und Auslagen gedrückt werden; was zur Folge hat, daß die Parteien solcher Bezirke von Jahr zu Jahr mehr von den Notariaten abfallen.

Das Mittel der periodischen Amtstage in derlei Bezirken hat sich ebenfalls als unzumuthig erwiesen. Das bürgerliche Leben bringt nämlich von einem Tage auf den anderen seine unaufschiebbaren Rechtsgeschäfte. Der Notar, der nur periodisch auf den Amtstag kommt, erscheint für einzelne Geschäfte zu spät und für andere zu früh, und nur für einen geringen Theil zu rechter Zeit; und findet daher für seine Reisen, und Versäumnisse, die ihm in seinem Standorte zugehen, selten oder nie den entsprechenden Verdienst.

So sind die Amtstage von wenig Nutzen für die Parteien, und von Schaden für den Notar; und sie kommen daher immer mehr aus der Uebung. Die Folge dessen ist in den Bezirken ohne eigene Notariate ein zunehmender Stillstand in der notariellen Urkundenpflege. Es ist daher dringend nothwendig, daß für diese Bezirke der Absatz VII. der Notariatsordnung in Vollzug gesetzt werde, welcher bestimmt:

„Um für die Verfassung der Urkunden in denjenigen Gegenden zu sorgen, in welchen der Verkehr zu gering ist, als daß daselbst ein Notar seinen Standort nehmen könnte, wird die Einrichtung getroffen werden, daß in solchen Gegenden die Urkunden bei dem Bezirksgerichte errichtet werden können.

„Die Bezirke, rücksichtlich welcher dieses der Fall ist, werden besonders bestimmt, und die Besorgung der Urkundenverfassung bei den Bezirksgerichten daselbst durch eine eigene Vorschrift geregelt werden.“

8. Von den öffentlichen Archiven der Rechtsurkunden.

Die Archive der Gerichte und Notariate, in welchen die Originalurkunden über den Zustand der Privatrechte sicher verwahrt werden, sind die Grundvesten der rechtlichen Ordnung.

Es ist der besten Rechtspflege entsprechend, daß alle Urkunden der Gerichte über Vergleiche, Prozesse, Abhandlungen, Vormundschafts- und Curatelsfachen u. s. w., so wie alle Urkunden der Notariate über Uebertragungen der Rechte auf Grund und Boden, Ehepatte u. s. w. in öffentlichen Archiven verwahrt werden, damit im erforderlichen Falle von denselben Gebrauch gemacht werden kann.

Wir kommen auf die eingangserwähnte Erinnerung zurück, daß beiläufig in einem Jahrhunderte eine Menschengeneration abstirbt, und derselben im Besitze der Erde ein neues Geschlecht folgt; und daß es wesentlich die schriftliche Urkunde ist, durch welche in den fortwährenden Veränderungen des Besizes der Güter der Erde, die Erhaltung der rechtlichen Ordnung vermittelt wird.

Die Urkunden sind ferner im Besitze der Berechtigten mannigfachen Gefahren ausgesetzt. Große Feuersbrünste und Ueberschwemmungen versetzen Ortschaften und Gegenden in Verluste der Rechtsurkunden und in die drückende Lage eines gefährdeten Rechtszustandes. Und wie vielfältig sind Beschädigungen und Verluste der Urkunden in anderer Art möglich.

Für alle diese Fälle bieten die Archive der Gerichte und Notariate die Mittel der neuen Beurkundung des Rechtszustandes. Die Archive enthalten die Reserve für die Erhaltung der Rechtsordnung.

Auf die gut gehaltenen Archive der Gerichte und Notariate wird daher eine gute Justizverwaltung immer mit der größten Sorgfalt, und das Volk mit der größten Beruhigung sehen.

Als nach der Einführung des Stämpelgesetzes vom Jahre 1840 an die Stelle der früheren Uebung, vermöge welcher bei den Dominien und Bezirksgerichten die Verträge der Unterthanen in gebundene Archivbücher eingetragen wurden, das Verfahren eingetreten ist, daß Urkunden über die wichtigsten Rechte lediglich einfach auf Stämpel geschrieben, und den Parteien hinausgegeben, die Archivbücher aber außer Gebrauch gesetzt wurden; da konnte man deutlich wahrnehmen, mit welcher Beunruhigung von dem Volke dieses Verfahren beachtet wurde. Es ist daher gerechtfertiget, wenn wir die gerichtlichen und notariellen Urkundenarchive als

die Grundvesten erklären, durch welche die Rechtsordnung einen unermesslichen Schutz erhält.

Durch die österreichischen Gesetze *) wird in Ansehung der Aufbewahrung der gerichtlichen Akten Folgendes bestimmt:

„Alle . . . Amtsprotokolle, Amtsbücher, bei Gericht aufgenommene „Protokolle, Ausarbeitungen der Referenten, . . . und in nicht streitigen „Angelegenheiten alle Schriften, welche nicht bloß die Einleitung von Verhandlungen, Verlängerung der Fristen oder andere Nebenpunkte betreffen, „sind in gerichtlicher Verwahrung zu behalten, und nie an Parteien in „Urschrift auszufolgen.“

Ferner wird in Ansehung der notariellen Akten angeordnet:**)

„Der Notar muß sowohl die von ihm selbst aufgenommenen, als „die ihm von den Parteien übergebenen oder von der Notariatskammer „zugewiesenen Akten, nach der laufenden Geschäftszahl geordnet, an einem „sicheren und trockenen Ort seiner Wohnung oder Kanzlei unter Sperre „sorgfältig verwahren.“

„Der Notar hat denjenigen Personen beglaubigte Ausfertigungen zu „ertheilen, für welche solche in der Urkunde selbst ausdrücklich bestimmt sind.“

„An dem Sitze eines jeden Gerichtshofes erster Instanz ist ein „Notariatsarchiv zu errichten, welches zur Uebernahme und dauernden „Verwahrung der Akten und Siegel der außer Amt getretenen und ver- „storbenen Notare bestimmt ist.“

„Die Notariatsarchive haben über die im Archive verwahrten Akten „Auskünfte zu ertheilen und von denselben Ausfertigungen, Abschriften, „Auszüge und Zeugnisse zu erfolgen.“

9. Von den Privatarchiven.

Wenn Jemand bei Gericht einen Vergleich schließt, oder einen Prozeß führt und das Urtheil erwartet, oder wenn er im Abhandlungszuge Erklärungen abgibt, oder Verhandlungen pflegt; oder wenn Jemand vor dem Notariate Rechtsgeschäfte schließt: so erwartet er hierüber die

*) Kaiserliches Patent vom 3. Mai 1853, Nr. 81, §. 220, XXVI. Stück R. G. B. Seite 429.

**) Kaiserliches Patent vom 21. Mai 1855, Nr. 94, §§. 95, 67, 120, 123, XXIII. Stück R. G. B.

angemessenen schriftlichen Akte, und fühlt sich nicht zufrieden, wenn ihm nicht der Richter oder Notar über das erworbene Recht, oder über die einzelnen Vorgänge der Verhandlung die entsprechenden Urkunden sogleich, oder in einer angemessenen Frist an die Hand gibt: die Urkunden sind ja die Deckungsmittel der Rechte, und die Zufriedenheit der Staatsbürger über den Zustand ihrer Rechte ist nur dann vollkommen vorhanden, wenn sie sich allseitig im ordentlichen Besitze der ihre Rechte darstellenden Urkunden befinden, die sie im Allgemeinen hoch schätzen, und insbesondere im Falle eines gegen sie erhobenen Streites als die Beweismittel benützen oder bei Uebertragungen unter Lebenden oder auf den Todesfall benöthigen können.

Dieses Streben nach der Beurkundung des Rechtes ist durch das natürliche Verlangen nach dem möglichsten Schutze seines Eigenthums, und ebenso durch das praktische Bedürfniß begründet.

Die Urkunden bilden sonach in jeder Haushaltung einen besonders wichtigen Gegenstand der Aufmerksamkeit und der Sorgfalt, und sind bei reichen Familien in förmlichen Archiven, bei der ländlichen Bevölkerung aber häufig in einem Kasten im Ecke der Wohnstube hinter dem Familientische, oder in einer Truhe, wo das Hochzeitsgewand und die Sonntagskleider aufbehalten sind, verwahrt.

Mit welcher ungemeinen Sorgfalt diese Urkunden behandelt werden, läßt sich aus folgender Begebenheit schließen, welche mir Gelegenheit gibt, mich öffentlich über die Sorgsamkeit meiner verehrten seligen Mutter auszusprechen. Unsere Familie traf in meiner Jugend das große Unglück, daß unsere Besitzung abbrannte, als der Vater eben vom Hause abwesend war; und die selige Mutter rettete in ihrer Bestürzung nichts als uns Kinder, und die Lade eines Kastens, in welcher die schriftlichen Urkunden über unser Vermögen aufbewahrt waren.

Nach dieser Darstellung ergibt es sich, daß die Staatsverwaltung in der Pflege des Urkundenwesens nur dann die vollkommene Beruhigung und Zufriedenheit der Staatsbürger erzielen kann, wenn sie durch Gesetze bewirkt wird, daß alle Aemter, welche Urkunden über Privatrechte errichten, die unausgesetzte Sorgfalt tragen werden, daß von allen Urkunden von Amtswegen Ausfertigungen an die betheiligten Parteien für ihre Privatarchive zugestellt werden. Das Privatarchiv muß als ein Faktor in der Rechtspflege anerkannt werden, dessen Beachtung und Pflege von Seite der Regierung, zur vollkommenen Wirksamkeit der Justiz, unerläßlich ist.

10. Von dem Grundsätze der zweifachen Urkunde.

Da es durch die Interessen der Rechtspflege geboten ist, daß bei gerichtlichen Vergleichen, Verlassenschaftsabhandlungen und anderen gerichtlichen Verhandlungen außer Streitsachen, so wie bei Notariatsakten, sowohl für die Hinterlegung der Originalien in die öffentlichen Archive, als auch für die Ausfertigung derselben zur Aufbewahrung in die Privatarchive der Parteien gesorgt werde; so ergibt sich, daß bei Gerichten und Notariaten das Verfahren in einfacher Urkunde nicht weiter bestehen soll, und an dessen Stelle der Grundsatz der zweifachen Urkunde treten müsse.

Wie dieser Grundsatz praktisch seine Anwendung zu finden hätte, wollen wir nachfolgend darstellen; vorläufig aber auf das Stempelgesetz zurücksehen, und zeigen, wie der Grundsatz der zweifachen Urkunde unter der Wirksamkeit des Stempelgesetzes vom Jahre 1802 durchgeführt war.

11. Von dem Urkundenstempel.

Die Justizgesetzgebung und die Rechtspflege ist mit Kosten verbunden zu deren Bestreitung Geldmittel erforderlich sind.

In der Kindheit der Staaten ist die Taxe gewiß die erste Abgabe für die Kosten der Rechtspflege gewesen.

Bei der Verbreitung der Schrift und Ausbildung des Urkundenwesens ist aber der Urkundenstempel als eine sehr zweckmäßige Art der öffentlichen Auflagen in Anwendung gekommen.

In Oesterreich bestanden so bis zum Jahre 1840 die Taxen für die Rechtsgeschäfte und die Stempelabgabe neben einander.

Im Jahre 1840 wurden aber die Taxen für die gerichtliche Urkundenpflege grundsätzlich aufgehoben, und der Urkundenstempel als die alleinige Abgabe eingeführt: ein Beweis, daß die Regierung erkannte, daß die Ausbildung des Urkundenwesens einen Grad erreicht hat, bei welchem man sagen konnte: das besteuerte Recht ist durch die Urkunde vertreten.

Daraus ergibt sich eine zweifache Folge: die Staatsregierung, indem sie für die gute Ordnung und Verbreitung des Urkundenwesens sorgt, übt einen Akt der Rechtspflege; und sie sorgt dadurch wegen des Zusammenhanges des Urkundenwesens und des Stempelgefälls, zugleich für die Ver-

mehrung der Finanzen. Daher ist mit der Pflege des Urkundenwesens ein zweifaches Interesse, jenes der Justiz und jenes der Finanzen verbunden.

12. Zustand des Urkundenwesens unter der Wirksamkeit des Stämpelgesetzes vom Jahre 1802.

Das Stämpelgesetz vom Jahre 1802 beruhte, so wie jenes vom Jahre 1840, auf dem Grundsatz, daß bei jeder Urkunde der Stämpel unmittelbar zu entrichten ist. Dabei durchwehte aber das Gesetz vom Jahre 1802 nebst den darauf bezüglichen nachträglichen Deklaratorien, ein Geist des Wohlwollens für die Rechtspflege, welcher aus der Betrachtung hervorgegangen scheint, daß ja der Stämpel vorzugsweise eine Staatsauslage für die gute Justiz ist, und daher das Stämpelgesetz ohne der Abgabe wesentlich Abbruch zu thun, zweckmäßige Erleichterungen im Interesse der Rechtspflege gestatten solle.

So wurde, um die gerichtlichen Vergleiche zu begünstigen, denselben im §. 22 Stämpel-Patentes lit. q. der ermäßigte Stämpel von 15 fr. C. M. ohne Rücksicht auf den Betrag zugestanden; während andere Urkunden, und selbst der außergerichtliche Vergleich nach §. 21 ebenda lit. ff. dem Klassenstämpel nach dem Werthe des Gegenstandes unterworfen waren.

Den Inventarien wurde im ersten Aufsatze, welcher von dem Gerichte oder einer anderen Behörde verfaßt wurde, die Stämpelfreiheit zugestanden (§. 21 lit. q. eben da).

Dabei wurde in Ansehung der gerichtlichen Vergleiche im Hofdekrete vom 18. Juni 1813, Nr. 1054, Just. Ges. S. angeordnet, daß von jedem Vergleiche zwei Ausfertigungen an die Parteien hinausgegeben werden müssen.

In Ansehung der Inventarien wurde aber im §. 21 lit. q. Stämpel-Patentes bestimmt, daß von dem Inventar immer eine Abschrift mit dem Klassenstämpel nach dem reinen Vermögenswerthe dem Erben zugestellt werden mußte.

In diesen gesetzlichen Bestimmungen ist bereits die Idee der zweifachen Urkunde ausgesprochen.

In Ansehung der Abhandlungsprotokolle wurde weiter mit dem h. Hofkammerdekrete vom 13. Oktober 1819, Z. 41155, Nr. 1613 Just. Ges. S. und dem Hofkammerdekrete vom 10. Jänner 1832, Z. 46317,

mit Berufung auf den §. 1 des Allerhöchsten Stämpelpatentes vom 5. Oktober 1802 bestimmt, daß die Abhandlungsprotokolle entweder im Originale oder in Abschrift oder im Auszuge mit dem vorgeschriebenen Stämpel versehen werden müssen. Ferner wurde durch das letztere h. Hofkammerdekret bestimmt, daß für die Abhandlungsprotokolle der Klassenstämpel ein Mal für die Abhandlung und ein Mal für das Theillibell oder für den, an dessen Stelle tretenden Uebernahmsvertrag, angerechnet werden müsse.

Endlich wurde bestimmt, daß die Abschriften oder Auszüge der obrigkeitlichen Abhandlungs-Protokolle binnen einer vierwöchentlichen Frist vom Tage der Errichtung des Originals, während welcher dieselben oder das Original gegen die einfache Gebühr gestämpelt werden durften, den Parteien hinauszugeben seien.

Indem nun der Klassenstämpel nach dem reinen Vermögenswerthe zu bestimmen war, der reine Werth des Vermögens aber gewöhnlich erst im Zuge der Abhandlung ermittelt wurde; so waren die Abhandlungsinstanzen nicht wohl in der Lage, schon bei Eröffnung des Abhandlungsprotokolls die Größe des erforderlichen Protokollstämpels zu beurtheilen. Daher war es dem Geschäfte angemessener, die Originalabhandlungen auf ungestämpeltem Papiere zu schreiben, und erst bei den Abschriften den Stämpel anzuwenden.

So ergab sich aus der Natur des Abhandlungsgeschäftes, daß, soweit uns die gerichtliche Praxis bekannt ist, bei allen Dominien und Bezirksgerichten die Originalabhandlungen auf ungestämpeltem Papiere aufgenommen, sodann aber den Erben die Abschriften auf gestämpeltem Papiere binnen vier Wochen zugestellt wurden.

Die obrigkeitlichen Protokolle über die zwischen Unterthanen geschlossenen Verträge waren endlich nach §. 9 lit. w. Stämpelpatentes, dann dem h. Hofkammerdekrete vom 13. Oktober 1819, Nr. 1613, Just. Gef. S. und h. Hofkammerdekrete vom 10. Jänner 1832, Z. 46317, ebenso wie die Abhandlungsprotokolle, im Originale oder in der binnen vier Wochen zu ertheilenden Abschrift oder im Auszuge, stämpelpflichtig.

Da nun diese Protokolle in gebundenen Büchern geführt zu werden pflegten, und so wie in den Abhandlungen auch bei Verträgen vorläufig die Größe des für das Geschäft bestimmten Stämpels oft nicht beurtheilt werden konnte, so wurden auch die Protokolle über die Verträge ungestämpelt geführt, und die gestämpelten Ausfertigungen der Urkunden wurden sodann an die Parteien binnen vier Wochen zugestellt.

So wurde in allen gerichtlichen und notariellen Geschäften die Uebung der zweifachen Urkunde unter Controlle der Kammeralbehörden mit solcher Genauigkeit befolgt, daß jeder Vergleich, jeder Abhandlungsakt und jede Vertragsurkunde aus den herrschaftlichen Protokollen und Büchern, mit strenger Einhaltung eines vierwöchentlichen Termines, an die Unterthanen erfolgt wurde; und daß man völlig sagen konnte, die Zahl der gerichtlichen und notariellen Urkunden in den herrschaftlichen Archiven, sei gleich der Summe aller Urkunden in den Familien-Archiven der Unterthanen gewesen. Die Zeit, in welcher dieses Verfahren bei urkundlichen Geschäften beobachtet wurde, war diejenige, von welcher wir oben sagten, daß sie in Ansehung der Urkundenpflege in Oesterreich die glücklichste war; und indem wir wiederholen, auszusprechen, daß die Ursachen dessen zugleich in der, aus der Vereinigung der Notariate mit den Gerichten entspringenden Leichtigkeit und Billigkeit der Urkundenpflege zu suchen waren; ist es hier am Platze noch beizusetzen, daß der Gebrauch der zweifachen Rechtsurkunde die weitere und wirksamste Ursache jener Zufriedenheit des Volkes über die damalige Urkundenpflege gewesen ist.

13. Das Stämpelgesetz vom Jahre 1840.

Das Stämpelgesetz vom Jahre 1840 stellte den Grundsatz, daß die Stämpelabgabe für jede Urkunde vorhinein entrichtet werden müsse, mit ausnahmsloser Strenge auf; vernichtete die für die Rechtspflege zweckmäßigen alten Uebungen und Einrichtungen, die mit dem Grundsatz desselben nicht vereinbarlich waren; stellte in allen Geschäften den Grundsatz der einfachen Urkunde auf, indem es den Parteien überließ, für jede mehrere Beurkundung ihrer Rechte selbst zu sorgen; und versagte so sehr jede öffentliche Ingerenz auf die den allgemeinen Bedürfnissen entsprechende Urkundenpflege, daß durch das Prinzip des Stämpelgesetzes sogar die Wirksamkeit des Justizhofdekretes vom 18. Juni 1813, Nr. 1054, Just. Gef. S., wornach bei gerichtlichen Vergleichen die Ertheilung von zwei gestämpelten Ausfertigungen vorgeschrieben ist, in den Hintergrund gedrängt, und so weit wir wissen, seit Erscheinen des Stämpelgesetzes vom Jahre 1840 von den Gerichten die Vergleichsausfertigungen nicht mehr von Amtswegen, sondern nur auf allfälliges Verlangen der Parteien erfolgt wurden.

In der Abhandlungspflege wurden von derselben Zeit an, die im Originale gestämpelten Protokolle, von der Erbserklärung bis zum Schluß der Abhandlung, in den gerichtlichen Archiven vergraben, und nur die Einantwortungsurkunden an die Erben zugestellt.

Den schwersten Nachtheil erlitt aber die notarielle Urkundenpflege, indem die ungestämpelten Urkundenbücher der Dominien und Bezirksgerichte geschlossen, und außer Gebrauch gesetzt werden mußten. Im notariellen Verfahren wurden weiterhin alle Uebergaben, Käufe, Ehepakte u. s. w. nur auf einfachen Stämpelbögen geschrieben, und gleich im Originale an die Parteien erfolgt. Für weitere Beurkundungen aus den Originalien, oder für eine Abhilfe, wenn die in Händen der Parteien befindlichen Urkunden durch Feuersbrünste oder Ueberschwemmung vernichtet, oder sonst beschädiget worden, oder in Verlust gerathen sind, übte die Regierung keine Sorgfalt mehr.

Die Privatarchive der Familien bekamen sohin an gerichtlichen Urkunden, als: Vergleichen und Verlassenschaftsabhandlungen bis auf die alleinigen Einantwortungsurkunden, keinen Zuwachs mehr, und die Notariatsarchive der Dominien und Bezirksgerichte wurden geschlossen.

Es war durch das Stämpelgesetz vom Jahre 1840 zwar für die Parteien der Grundsatz der Freiheit in der Beurkundung der Rechte eingeführt. Aber das Volk hat die Wirkungen des Gesetzes höher als seine Freiheit angeschlagen, und gab der Regierung für diese Freiheit nicht Dank, sondern Undank. Die Unterthanen sagten: Wo sind die guten alten Zeiten! wir zahlten in denselben den Aemtern, was sie von uns beehrten, und bekamen über unsere Rechtsgeschäfte immer die uns gebührenden Schriften heraus; jetzt zahlen wir eben so, was von uns gefordert wird, es werden uns aber dafür nicht mehr die nöthigen Ausfertigungen erfolgt.

So wurde durch das Stämpelgesetz vom Jahre 1840 das Volk unzufrieden gemacht, die Wirksamkeit und der Kredit der Justiz geschmälert, und das Ansehen der Regierung geschwächt.

14. Rückkehr zu dem Grundsatz der zweifachen Urkunde in der Rechtspflege.

Die nachtheiligen Wirkungen des Stämpelgesetzes vom Jahre 1840 bestehen zum größten Theile noch fortwährend, und um diese Wirkungen

aufzuheben, bleibt der kaiserlichen Regierung nichts übrig, als zum Grundsatz der zweifachen Schrift in der Rechtspflege zurückzukehren.

Zum Glück ist das Stempelgesetz vom Jahre 1850 der Einführung dieses Grundsatzes sehr günstig, indem eben diejenigen Urkunden, deren zweifache Ausfertigung für den Rechtszustand am wichtigsten ist, nämlich die Urkunden über die Uebertragungen des Eigenthums unbeweglicher Sachen, nach Tarif Post 101 des Stempelgesetzes, nur dem einfachen Protokollstempel von 15 kr. C. M. (gegenwärtig von 36 kr. österr. W.) unterliegen.

Zur Einführung des Grundsatzes der zweifachen Urkunde in der Rechtspflege werden sonach folgende gesetzlichen Maßregeln als zweckmäßig in Anregung gebracht:

1. Die Anwendung des im Civilprozeße geltenden Grundsatzes der zweifachen Schrift auch bei den Ausfertigungen der gerichtlichen Vergleiche; und zu dem Ende:

a) Die Republikzierung des h. Hofdekretes vom 18. Juni 1813,*) welches in denjenigen Ländern, in denen die G. D. Wirksamkeit hat (mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg), gültig ist, und nach dessen Inhalt in Erledigung eines jeden Amts-Protokolles über gerichtliche Vergleiche jeder Partei eine Verständigung hinausgegeben, und der Inhalt des eigentlichen Vergleiches wörtlich in dieselbe eingeschaltet werden muß; und

b) die Revision des für Tirol und Vorarlberg gültigen Hofkammerdekretes vom 23. Jänner 1838,**) wornach die Verständigung der Parteien bei gerichtlichen Vergleichen von Amtswegen nur durch Bescheid zu geschehen hat. Die Revision dieses Gesetzes, welches übrigens bei dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung in einigen Bestimmungen nicht mehr Anwendung findet, würde zu dem Ende geschehen, um in Erwägung zu ziehen, ob nicht bei gerichtlichen Vergleichen die allgemeine Geltung des Hofdekretes vom 18. Juni 1813 für die Rechtspflege von größerem Nutzen wäre.

2. Wird in Anregung gebracht, die Anwendung der zweifachen Schrift im gerichtlichen Verfahren außer Streitsachen, nicht nur bei den Gerichtshöfen, sondern auch bei den Bezirksgerichten, Bezirksämtern als

*) Nr. 1054 Just. Ges. S.

**) Just. Ges. S. Nr. 250.

Gerichten und Präturen. Darnach wäre jede schriftliche Eingabe im Abhandlungszuge, von der Erbserklärung bis zum Einantwortungsgesuche; und jede sonstige Eingabe im Verfahren außer Streitsachen zweifach zu überreichen.

Bei jedem mündlich zu Protokoll gegebenen Gesuche sollte aber eine Protokollsabschrift, für welche bei der Protokollsaufnahme der Stämpel einzulegen wäre, die Stelle des Duplikates vertreten. Sonach wäre das verbesserte Original der schriftlichen Eingabe, und das Originalprotokoll des mündlichen Gesuches in dem Archive des Gerichtes zu verwahren; das schriftliche Duplicat und die Protokollsabschrift aber an die Erben für das Privatarchiv zuzustellen.

In Ansehung der Testamente und Inventarien, welche die Stelle von Eingaben nicht vertreten, wäre endlich der Grundsatz der zweifachen Urkunde in der Art aufrecht zu erhalten, daß sie gemäß ihrer Bestimmung jedesmal in Abschrift als Beilagen der Erbserklärung und des Vermögensausweises in der Abhandlung zu verwenden, und sodann, während die Originalien in den gerichtlichen Archiven verbleiben, mit den Duplikaten oder Protokollsabschriften, deren Beilagen sie bilden, den Erben für die Privatarchive zu übergeben wären.

Gegenwärtig ist das maßgebende Gesetz in diesem Gegenstande der §. 4 des kaiserlichen Patentges vom 9. August 1854, Nr. 208,*) welches in Ansehung der Gesuche im gerichtlichen Verfahren außer Streitsachen bestimmt:

„Bei den Bezirksgerichten, Bezirksämtern als Gerichten (Stuhl-
„richterämtern, Präturen) haben die Parteien, wenn nicht besondere Vor-
„schriften eine Ausnahme festsetzen, die Wahl, ihre Gesuche schriftlich
„oder mündlich anzubringen.“

„Bei den Gerichtshöfen erster Instanz sind die Gesuche in der
„Regel schriftlich anzubringen.“

. . . „Schriftliche Gesuche müssen in einer der bei Gericht üblichen
„Sprachen geschrieben und hinsichtlich der allgemeinen Erfordernisse der
„Form nach den Vorschriften der Prozeßordnung eingerichtet sein.“

Es ist nun bei verschiedenartiger Anwendung dieses Gesetzes in der richterlichen Praxis, fraglich, ob die von uns oben bevormorteten Grund-

*) R. G. B. LXXIII. Stück. Erstes Hauptstück, Seite 844.

fätze der zweifachen Schrift bereits dem citirten Gesetze nach seinem Wortlaute und nach seiner klaren Absicht entsprechend sind oder nicht? Daher stellen wir für ersten Fall die Erläuterung, und für den zweiten Fall die Revision und Ergänzung des citirten §. 4 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854 im Sinne des Grundsatzes der zweifachen Schrift als erwünscht dar.

Zur Durchführung dieses Grundsatzes wäre übrigens die Anordnung des §. 67 des a. h. Gebührengesetzes vom Jahre 1850,*) betreffend die Amtshandlungen und Ausfertigungen im gerichtlichen Streitverfahren auf das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen auszudehnen.

3. Endlich ist zur Einführung des Grundsatzes der zweifachen Schrift eine neue gesetzliche Bestimmung nothwendig, daß alle bei den Notariaten geschlossenen Rechtsgeschäfte in ämtlicher notarieller Form aufgenommen; das Original jeder Urkunde über Geschäfte, durch welche Rechte begründet werden, im Archive verwahrt, ein zweites Pare des Originals oder eine Ausfertigung aus dem Originale aber von Amtswegen binnen einer vom Gesetze zu bestimmenden Frist den Parteien für das Privatarchiv zugestellt werden müssen.

Es versteht sich von selbst, daß sodann nach der Eingangsbestimmung des §. 67 a. h. Gebührengesetzes das Stämpelpapier für das Original und für die erste Ausfertigung der Urkunde als eine Gesamtheit zu behandeln wäre.

15. Wirkungen des Grundsatzes der zweifachen Urkunde.

Nach vollendetem Ausbaue des Notariatsorganismus, und nach Einführung des Grundsatzes der zweifachen Schrift außer dem streitigen auch im gerichtlichen Verfahren außer Streitsachen und in der notariellen Rechtspflege, wird der alte Zustand des Urkundenwesens, der bis zum Jahre 1840 in Oesterreich bestand, wieder hergestellt sein,**) und es läßt sich mit voller

*) Kaiserliches Patent vom 9. Februar 1850, Nr. 50, Stück XXII R. G. B. Seite 479.

**) Es wird nur in der Gesetzgebung der Unterschied eintreten, daß hierin früher die Finanzgesetze hauptsächlich die maßgebenden Gesetze waren; während jetzt die Institzgesetze an deren Stelle treten sollen.

Zuversicht sagen: der Rechtszustand wird in höherem Grade gesichert, jene Zufriedenheit der Staatsbürger, welche über die öffentliche Urkundenpflege in der Zeit der Wirksamkeit des Stempelgesetzes vom Jahre 1802 bestanden hat, wird wieder aufleben, die Justizbehörden werden für ihre gediegene Wirksamkeit die verdiente volle Anerkennung finden, das Ansehen der Regierung wird zunehmen, und den Staatsfinanzen wird in dem Stempelgefälle, ohne Erhöhung des Stämpelsatzes, durch eine den Bedürfnissen der Rechtspflege entsprechende, vermehrte Verwendung des Stämpels, ein nach Millionen sich messender Zuwachs eröffnet.



